

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. September 1984

3414. Nutzungsplanung Dänikon. Mit Beschluss vom 23. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Dänikon die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie einen Erschliessungsplan. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 8. Juni 1984 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. April 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Dänikon ersucht mit Schreiben vom 18. Juni 1984 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Die Bauordnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Art. 14 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 30 Abs. 2 enthalten Vorschriften über Messweisen, die in der Allgemeinen Bauverordnung abschliessend geregelt sind, so dass für ergänzende Bestimmungen kein Raum besteht.
- Art. 14 Abs. 8 sowie Art. 31 enthalten Vorschriften über die Gestaltung von Terrainveränderungen in Wohnzonen bzw. Materialablagerungen im Freien. § 238 PBG regelt die gestalterischen Anforderungen abschliessend.
- In Art. 16 Abs. 2 ist für freistehende Einfamilienhäuser in den Zonen W 2 und W 3 eine gegenüber den Zonengrundmassen gemäss Art. 13 reduzierte Ausnützung festgelegt. Für die ungleiche Behandlung der zulässigen Haustypen in ein und derselben Zone fehlt eine Rechtsgrundlage. Dasselbe gilt für Art. 19 Abs. 1.
- Art. 16 Abs. 3 enthält eine Verschärfung gegenüber § 293 PBG, wozu die Rechtsgrundlage fehlt.
- Art. 23 regelt den Aussichtsschutz, indem die Baubehörde ermächtigt wird, in den im Ergänzungsplan bezeichneten Gebieten die Stellung der Bauten sowie die Dachgestaltung vorzuschreiben. Diese Delegation an die Baubehörde ist nach § 75 PBG unzulässig.
- Art. 24 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 30 Abs. 1 schaffen bezüglich Ausnützung bzw. Abstandsvorschriften besondere Ausnahmetatbestände, wofür eine Rechtsgrundlage fehlt. Nachträgliche Aussenisolationen sind überdies durch § 357 Abs. 4 bzw. künftig Abs. 5 PBG erfasst.

Die Art. 5 Abs. 7, 14 Abs. 2 und 8, 16 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 1, 23, 24 Abs. 1 Satz 2, 30 und 31 sind daher von der Genehmigung auszunehmen.

Der kommunale Gesamtplan — mit RRB Nr. 2438/1982 genehmigt — setzt für den Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 593 am Furtbach besonderes Erholungsgebiet D (Familiengartenareal) fest. Diese kommunale Festlegung hat im Rahmen der Nutzungsplanung zum Erlass einer kommunalen Freihaltezone zu führen. Die Gemeindeversammlung verzich-

tete auf die entsprechende Festsetzung. Konsequenterweise wird daher auch der kommunale Gesamtplan bezüglich der Festlegung besonderes Erholungsgebiet zu revidieren sein.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dänikon vom 23. März 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Ergänzungsplan über die Wald- und Gewässerabstandslinien sowie Erschliessungsplan, wird vorbehältlich Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung ausgenommen werden die Art. 5 Abs. 7, 14 Abs. 2 und 8, 16 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 1, 23, 24 Abs. 1 Satz 2, 30 und 31.

III. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. September 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber :

Roggwiller